

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

25. Februar 2020

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Referentenentwurf einer Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung
vom 19. Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung, FinStabDEV) sowie der melde-technischen Begleitdokumente bei Ihnen bedanken. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme hiermit wahr.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) vertritt gegenwärtig über 200 ausländische Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und andere Finanzdienstleistungsinstitute, die in Deutschland mittels Tochtergesellschaften und Zweigstellen tätig sind. Somit ist ein Teil unserer Mitgliedsunternehmen von den neuen Meldepflichten erfasst sein, da sie zumindest formal in die Kategorie der gewerbliche Darlehensgeber im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c des Verordnungsentwurfs (nachfolgend: FinStabDEV-E) fallen können. Und vor dem Hintergrund des ausgeprägt grenzüberschreitenden Aspekts, welcher der Durchführung von Bankgeschäften und der Erbringung von Finanzdienstleistungen unserer Mitgliedsunternehmen in der Regel innewohnt, möchten wir die Gelegenheit unter anderem auch dafür nutzen, offene Fragen und Klarstellungsbedarf der grenzüberschreitenden Wohnimmobilienfinanzierungen zu adressieren und gangbare Lösungswege vorzuschlagen. Insgesamt ist unseren konkreten Ausführungen vorweg anzuführen, dass die von der Deutschen Bundesbank noch auszuförmulierenden

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Meldeanforderungen auf Grundlage der künftigen FinStabDEV den Aufbau und Unterhalt sowie Betrieb eines komplett neuen Meldewesensystems bei den meldepflichtigen Instituten bedingen wird. Denn wenngleich sich einige Aspekte an dem Meldeverfahren zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) orientieren sollten, führen grundlegende Einzelaspekte des geplanten Meldewesens über Wohnimmobilienfinanzierungen dazu, dass die Institute eigenständige Meldesysteme aufzusetzen haben, unter anderem aufgrund der vorgesehenen Teilaggregation der meldepflichtigen Datenbestände, die sich von der granularen Meldewelt von AnaCredit (sog. *loan-by-loan*) unterscheidet. Dies bedeutet in der Gesamtschau, dass die Institute die Erhebung der in § 4 Abs. 1 FinStabDEV-E genannten fast zwanzig Datenattribute im Hinblick auf ihr Geschäftsfeld der Wohnimmobilienfinanzierungen vorzubereiten haben, was letztendlich zu einer Berücksichtigung von mehreren Tausend Datenpunkten führt. Vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass eine Vielzahl der geforderten Datenattribute nicht per se in einer maschinell verarbeitbaren Form in den Kernbank- oder Nebensystemen der Institute vorliegen, so dass diese direkt und ohne nennenswerten Aufwand für die neuen Meldungen genutzt werden könnten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass Kreditvergabeentscheidungen zeitpunktgebunden sind und es bislang keinen Grund gab, sämtliche Merkmale einer Wohnimmobilienfinanzierung maschinell-verarbeitbar aufzuzeichnen, zu speichern und in einen einheitlichen Datenhaushalt zu überführen (wie etwa in einem *data ware house*). Außerdem werden auch die Kreditvergabeprozesse der meldepflichtigen Darlehensgeber dahingehend erweitert werden müssen, als dass wesentlich mehr Informationen und Daten bei den Kreditnehmern abgefragt werden müssen, und dies alleine nur, um den Meldeanforderungen der FinStabDEV erfüllen zu können.

Erschwerend kommt hinzu, dass trotz der generellen Ausrichtung des neuen Meldewesens, nur Neugeschäft erfassen zu wollen, der Verordnungsentwurf sehr wohl Erhebungen von Werten des Bestandsgeschäfts vorsieht und voraussetzt (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 13 FinStabDEV-E). Denn in § 4 FinStabDEV-E und verdeutlichend auch in der Verordnungsbegründung wird unter anderem in Bezug zu den meldepflichtigen Angaben zur Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation, zur Zinsdeckungsquote oder auch zum Verhältnis zwischen Kredithöhe und Mieterlösen ausgeführt, dass sich die jeweils zu meldende Angabe sowohl auf den Zeitpunkt der Darlehensvergabe und den Zeitpunkt der Meldung beziehen kann. Dies erfordert also insbesondere die Nacherfassung von historischen Daten im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe an natürliche Personen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung, einschließlich der Überführung von nur oftmals in Druckform vorliegenden Informationen in die Datenverarbeitungssysteme. Dies wird bei den meldepflichtigen Darlehensgebern zu einem zusätzlichen personellen und Kostenaufwand führen.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Teilaggregation der Meldedatenbestände (sog. *buckets*) entsprechend der dem Verordnungsentwurf beigefügten Entwurfsmeldeschemata der Deutschen Bundesbank einen nicht zu unterschätzenden Programmieraufwand erfordern wird, da diese Aggregierungsvorgaben komplett neu sind und systemseitig bislang nicht abzubilden waren. Insgesamt ist es ebenfalls bedauerlich, dass auch den Ausführungen zur Verordnungsbegründung der FinStabDEV-E nicht zu entnehmen ist, ob vor dem geplanten Aufbau eines neuen Meldewesens nicht einmal ansatzweise geprüft worden ist, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn auch auf Grundlage einer möglichen Verwendung anderer aufsichtsrechtlicher Daten hätte erreicht werden können; wir denken hier insbesondere an die den Aufsichtsbehörden vorliegenden Meldedaten, mit denen die Verlustraten für mit Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß den Art. 125, 126 und 199 CRR (Verordnung (EU) 575/2013) berechnet werden und für die die deutschen (sowohl bedeutenden als auch weniger bedeutenden) Institute gemäß Art. 101 Abs. 2 CRR i. V. m. Art. 12

und Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aggregierte Daten zu Kreditrisikopositionen zu melden haben, die nach Art. 124 Abs. 1 CRR mit in Deutschland liegenden Wohn- sowie Gewerbeimmobilien besichert sind (sog. *IP Losses*).

Die vorgenannten Einschätzungen führen somit auch zu dem Ergebnis, dass aus unserer Sicht dem in dem Verordnungsentwurf genannten Erfüllungsaufwand für die (meldepflichtige) Wirtschaft eine vollkommen unrealistische Kostenschätzung zugrunde liegt. Denn anders als es in der Verordnungsbegründung (S. 17 des Referentenentwurfs) behauptet wird, liegen bei den meisten Instituten die nach der FinStabDEV künftig von der Deutschen Bundesbank anzufordernden Daten bislang nicht in einer derart maschinell verarbeitbaren Form vor, die ohne Aufwand direkt zur Befüllung der vielen Datenpunkte genutzt werden könnten. Wenn die in dem Verordnungsentwurf beinhaltete Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft einen Wert von insgesamt 1.366.572,69 Euro und einen wiederkehrenden Aufwand aus Informationspflichten einen Wert von insgesamt 94.642,24 Euro für alle meldepflichtigen Institute ergibt, dann ist dies beispielsweise im Hinblick auf die Gesamtzahl der zur BISTA meldepflichtigen Institute leider absolut unrealistisch (per Dezember 2019: 1.500 Institute, gerundet), nämlich im Schnitt 7.577,72 Euro einmaliger und 63,09 Euro wiederkehrender Erfüllungsaufwand pro Institut. Alleine die regelmäßig zu tragenden Kosten, die den Instituten für die Lizenserweiterung ihrer genutzten Meldewesen-Software entstehen, übersteigen diese Kostenannahmen deutlich. Realistischerweise ist anzunehmen, dass im Schnitt für Institute fünf- bis sechsstelligen Kostenbeträge für die einmalige Implementierung der neuen Meldewesenanforderungen entstehen durch die Lizenzierung neuer Meldewesen-Software, die Programmierung der neuen Schnittstelle zwischen Kernbanksystem und Meldewesen-Software, welche häufig externen Beratungsbedarf erfordert, die Schulung der Mitarbeiter und gegebenenfalls die Aufstockung der mit den Meldungen betrauten Sollstellen. Weiterhin sind auch bei den wiederkehrenden Kosten fortlaufende zusätzliche Lizenz- und Personalkosten zu erwarten, die die Institute flächendeckend belasten werden. Alleine der Personalaufwand wird aufgrund der in § 6 FinStabDEV vorgesehenen Möglichkeit, dass in Monats-, Quartals-, Halbjahres- und Jahresmeldungen an die Deutsche Bundesbank zu berichten sein wird, für die Meldepflichtigen stark ansteigen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls anzumerken, dass – wenngleich eine Vereinbarkeit der vorgesehenen Bestimmungen der FinStabDEV mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, wie auf Seite 15 f. des Verordnungsentwurfs beschrieben, vorliegen sollte – es sich nichts desto trotz um eine allein nationale Regulierung handelt. Das Fehlen eines harmonisierten oder gar vereinheitlichten Regelungsrahmens für die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Wohnimmobilienfinanzierungen – sei es im Rahmen von EU oder ESZB – wird im Endeffekt für in Deutschland ansässigen und nach FinStabDEV meldepflichtigen Institute dazu führen, dass diese einen organisatorischen und einen wie oben dargestellten kostenseitigen Aufwand tragen müssen, den Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten im harmonisierten Finanzinnenmarkt nicht tragen müssen (kein sog. *level-playing-field*). Dieser Wettbewerbsnachteil für im Inland ansässige und meldepflichtige Institute ist höchst bedauerlich und kann eigentlich nicht im Interesse von Gesetzgeber und Aufsicht liegen.

Abschließend möchten wir auf den Umsetzungszeitraum eingehen, welcher den Instituten zur Etablierung des neuen Meldewesens eingeräumt wird. Nach § 6 Abs. 4 S. 2 FinStabDEV-E soll für die erstmaligen Übermittlung von Daten eine Frist von mindestens zwölf Monaten eingeräumt werden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen bei der Implementierung der neuen

Meldeanforderungen und auch angesichts der Erfahrungen aus der Einführung von AnaCredit halten wir diesen Fristzeitraum als zu kurz bemessen. Die ersten AnaCredit-Meldungen waren, nach Durchführung von längeren Testphasen und sog. Produktiv-Pilot-Phasen, ab Anfang 2018 vorzunehmen und noch heute sind die meldepflichtigen Institute mit Nachkorrekturen und der Verbesserung der Datenqualität beschäftigt. Ein längerer Zeitraum für die erste Meldeabgabe zur FinStabDEV würde es sowohl den Meldepflichtigen erlauben, sich intensiver mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen, als auch der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit geben, eine Test- und Implementierungsphase wie bei AnaCredit mit den meldepflichtigen durchzuführen. Außerdem möchten wir ebenfalls anregen, dass die entsprechenden Bundesbank-Richtlinien, FAQ und Meldeformulare sobald wie möglich auch in Englisch durch die Bundesbank bereitgestellt werden sollten.

Wir hoffen, Ihnen hiermit und nachfolgend konkrete Einblicke in die Herausforderungen der Umsetzung der neuen Anforderungen zu eröffnen und konstruktive Lösungswege vorzuschlagen. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl

Vorschläge des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Referentenentwurf einer Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung

Petition 1: Im Hinblick auf die Definition der gewerblichen Darlehensgeber sollte § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b FinStabDEV-E wie folgt ergänzt werden:

„inländische Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 53b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, für die die Kreditvergabe notifiziert ist,“

Begründung:

Als gewerbliche Darlehensgeber werden nach dem vorgeschlagenen Wortlaut in § 2 Abs. 2 Nr. 1 FinStabDEV-E grundsätzlich alle (inländischen) Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG klassifiziert. Dies ist im Hinblick auf das tatsächliche Vorhandensein einer Darlehensvergabe für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierungen nicht hinreichend konkret aus zwei Gründen:

1. Inländische Zweigniederlassungen können nach § 53b Abs. 1 KWG auch von Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) errichtet werden. Da Wertpapierhandelsunternehmen gerade nicht CRR-Kreditinstitute darstellen, können weder sie selbst noch deren rechtlich-unselbständigen Zweigniederlassungen Kredite vergeben (vgl. § 1 Abs. 3d S. 3 KWG für inländische Wertpapierhandelsunternehmen). Die BaFin führt diese Zweigniederlassungen in ihrer Unternehmensdatenbank als „Zweigniederlassung (FDI) gem. § 53b KWG“. Durch die vorgeschlagene Spezifizierung, dass nur inländische Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des EWR grundsätzlich als gewerbliche Darlehensgeber in Frage kommen können, wird der Anwendungsbereich sachgerecht konkretisiert und vielfache Nullmeldungen durch inländische Zweigniederlassungen von Wertpapierhandelsunternehmen vermieden.
2. Daran anschließend ist weiterhin einschränkend zu beachten, dass nicht alle inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des EWR Kredite vergeben (können); dies ist der Fall, wenn für die betreffende Zweigniederlassung aus geschäftspolitischen oder anderen Gründen die Kreditvergabe nicht als passportierbares Bankgeschäft durch die Hauptniederlassung notifiziert wurde. Durch die vorgeschlagene weitergehende Spezifizierung, dass nur jene inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des EWR als gewerbliche Darlehensgeber in Frage kommen können, für die die Kreditvergabe überhaupt notifiziert ist, wird der Anwendungsbereich ebenfalls sachgerecht konkretisiert und weitere unnötige Nullmeldungen durch inländische Zweigniederlassungen vermieden.

Wir bitten aus diesen Gründen um Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen Ergänzung von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b FinStabDEV-E.

Petition 2: Definition des Darlehensnehmers im Sinne der FinStabDEV, vorzugsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 39 FinStabDEV-E wie folgt:

„39. Darlehensnehmer: eine oder mehrere natürliche Person(en), die Kreditnehmer eines oder mehrerer Darlehen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung ist bzw. sind.“

Begründung:

Sinn und Zweck der Datenerhebung nach der FinStabDEV soll sein, Daten über die gewerbliche Kreditvergabe für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung zu sammeln, die sich bislang nicht aus anderen Datenquellen ergeben, insbesondere AnaCredit. Die Verordnungsbegründung führt dies auf Seite 14 entsprechend an, da in AnaCredit nur Kreditnehmer erfasst sind, die keine natürlichen Personen sind. Unserem Verständnis nach sollte die FinStabDEV Meldeanforderungen auch nur in Bezug zur Darlehensvergabe für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung an natürliche Personen erfordern. Diese Sichtweise wurde auch von der Deutschen Bundesbank bestätigt im Rahmen ihrer Informationsveranstaltung am 29. Januar 2020, wonach als Kreditnehmer nur natürliche Personen zu melden sein sollen und womit eine Überschneidungsfreiheit zu AnaCredit erreicht werden soll.

In § 2 des Verordnungsentwurfs finden sich die Begriffsbestimmungen für Zwecke der FinStabDEV. Dies ist im Sinne einer guten Rechtssetzung zu begrüßen, dient es doch den Anwendern als (erste) Orientierung zur Auslegung der neuen Verordnungsbestimmungen. Bemerkenswert ist, dass in der umfangreichen Liste eine Definition nicht enthalten ist – die des Darlehensnehmers. Lediglich in § 7 Abs. 3 S. 1 FinStabDEV-E wird im Zusammenhang mit einer möglichen Überprüfung der Meldepflichtigen festgestellt, dass es die „Person des Darlehensnehmers oder anderer natürlicher Personen“ gibt.

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, zur Definition und Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Datenübermittlungsanforderungen nach § 4 FinStabDEV den Darlehensnehmer für Zwecke der Verordnung einheitlich und zielgerichtet zu definieren. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Übernahme unseres Vorschlags für eine neue Nummer 39 in § 2 Abs. 2 FinStabDEV.

Petition 3: Im Hinblick auf die weitergehende Definition der gewerblichen Darlehensgeber sollte § 4 Abs. 4 FinStabDEV-E wie folgt ergänzt werden:

„Zur Übermittlung der Daten, die in Absatz 1 benannt sind, können nur solche Mitteilungspflichtige verpflichtet werden, die gewerbliche Darlehensgeber sind und die im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit eine Kreditvergabe an natürliche Personen als Kreditnehmer für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung betreiben. Zur Befreiung von den Meldepflichten nach Satz 1 von gewerblichen Darlehensgebern, die keine Wohnimmobilienfinanzierungen mit natürlichen Personen als Kreditnehmer durchführen, zeigen diese diesen Umstand der Deutschen Bundesbank einmalig an und weisen dies auf Nachfrage nach.“

Begründung:

Die gewerblichen Darlehensgeber werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d FinStabDEV definiert. In Ergänzung zu unserem Formulierungsvorschlag in Petikum 1 möchten wir zusätzlich auf den Umstand hinweisen, dass es selbst bei zur Kreditvergabe lizenzierten Meldepflichtigen sein kann, dass eine Darlehensvergabe in einem gewerblichen Umfang an natürliche Personen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung nicht stattfindet; dies ist der Fall, wenn der gewerbliche Darlehensgeber im Rahmen einer geschäftspolitischen Entscheidung es in seinem Geschäftsmodell vorsieht, dass entweder

- keine Wohnimmobilienfinanzierungen mit natürlichen Personen als Kreditnehmer durchgeführt werden, oder
- generell keine Darlehen an natürliche Personen vergeben werden (sondern ausschließlich an juristische Personen, insbesondere an Unternehmen und andere Körperschaften) oder
- generell keine Wohnimmobilienfinanzierungen durchgeführt werden (unabhängig davon, ob der Darlehensnehmer eine natürliche oder eine juristische Person ist).

Es ist wirtschaftliche Realität, dass nicht alle Unternehmen, die in die Definition des gewerblichen Darlehensgebers nach dem Verordnungsentwurf fallen und die das Kreditgeschäft überhaupt auch betreiben, auch eine Darlehensvergabe an natürliche Personen und/oder für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung anbieten. Für diese Beschränkung von Kunden- und/oder Produktgruppe kann es verschiedene Gründe geben:

- beispielsweise ist das Marktumfeld der Darlehensvergabe an natürliche Personen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierungen hoch kompetitiv, was in Konsequenz einen Margendruck erzeugt,
- in manchen Fällen ist es nur dann sinnvoll zu betreiben, wenn der gewerbliche Darlehensgeber auch Präsenz in der Fläche aufweisen kann (Filialnetz), und außerdem
- ist die gewerbliche Darlehensvergabe an natürliche Personen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung vergleichsweise hoch reguliert (siehe § 48u KWG, Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung, etc.).

Um dieser wirtschaftlichen Realität gerecht zu werden und um unnötige Nullmeldungen zu vermeiden, sollte § 4 Abs. 4 S. 1 FinStabDEV-E wie von uns vorgeschlagen ergänzt werden. Daran anknüpfend schlagen wir im nachfolgenden Satz 2 ein Anzeigeverfahren bei der Deutschen Bundesbank vor, in dessen Rahmen sich gewerbliche Darlehensgeber von den Meldepflichten nach Satz 1 bis auf Widerruf befreien lassen können, wenn sie keine Wohnimmobilienfinanzierungen mit natürlichen Personen als Kreditnehmer durchführen. Entsprechende Nachweise könnten beispielsweise durch Kontrolle entsprechender Meldfelder in FINREP oder BISTA oder durch Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern erbracht werden.

Wir bitten aus diesen Gründen um Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen Ergänzung von § 4 Abs. 4 FinStabDEV-E.

Petition 4: Verhältnismäßige Anwendung der Meldebestimmungen für kleinere gewerbliche Darlehensgeber durch Einführung eines neuen § 4 Abs. 5 FinStabDEV:

„Die Deutsche Bundesbank kann kleinen Berichtspflichtigen nach Absatz 4 eine Meldeerleichterung in Form einer reduzierten Berichtspflicht gewähren, sofern der gemeinsame Beitrag an der Kreditvergabe an natürliche Personen als Kreditnehmer für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung dieser Berichtspflichtigen einen Wert von zwei von Hundert des Gesamtbetrages der Kreditvergabe an natürliche Personen als Kreditnehmer für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung aller Berichtspflichtiger in einem Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Deutsche Bundesbank unterrichtet die von dieser Meldeerleichterung betroffenen Berichtspflichtigen per Bescheid. Auch eine Aufhebung der Meldeerleichterung wird per Bescheid mitgeteilt, wobei der Bescheid mindestens 18 Monate vor Beginn der vollen Berichtspflicht zugestellt wird.“

Begründung:

Die von der FinStabDEV erfassten gewerblichen Darlehensgeber, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Kreditvergabe an natürliche Personen als Kreditnehmer für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung betreiben, werden – wie eingangs im Zusammenhang mit den Kostenschätzungen in Bezug zum Erfüllungsaufwand für die (meldepflichtige) Wirtschaft erläutert wurde – mit hohen Ausgaben durch die Einführung eines neuen Meldewesensystems konfrontiert sein. Dies wird insbesondere kleinere gewerbliche Darlehensgeber unverhältnismäßig hart treffen, die nur für ein sehr kleines Portfolio von Darlehen an natürliche Personen für Zwecke der Wohnimmobilienfinanzierung die neue Meldewesensystematik aufbauen bzw. implementieren müssen. Eine Entlastung für kleine Meldepflichtige ist leider im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen.

Anders sieht dies bei AnaCredit aus, denn die Deutsche Bundesbank hat von der Möglichkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/867 Gebrauch gemacht und kleinen Berichtspflichtigen eine Meldeerleichterung in Form einer reduzierten Berichtspflicht gewährt. Voraussetzung ist, dass der gemeinsame Beitrag dieser kleineren Berichtspflichtigen zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 in Deutschland gebietsansässiger Berichtspflichtiger 2 % nicht übersteigt. Des Weiteren werden die von dieser Meldeerleichterung betroffenen Berichtspflichtigen per Bescheid durch die Deutsche Bundesbank unterrichtet und auch eine Aufhebung der Meldeerleichterung wird per Bescheid mitgeteilt, wobei der Bescheid mindestens 18 Monate vor Beginn der vollen Berichtspflicht zugestellt wird (siehe Abschnitt 7 der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016, BAnz AT 28.07.2016 B4).

Um eine übermäßige Belastung für kleinere Berichtspflichtige durch die neuen Meldeanforderungen der FinStabDEV zu verhindern, bitten wir um Übernahme des von uns vorgeschlagenen neuen Absatzes 5 in § 4 der Verordnung. Grundsätzlich sind auch andere Wege der Ermittlung von kleinen Berichtspflichtigen denkbar.

Petitem 5: Verschiebung des Anwendungsbeginns durch Anpassung des § 6 Abs. 4 S. 2 FinStabDEV-E:

„Eine erstmalige Übermittlung von Daten im Rahmen einer fortlaufenden Datenanforderung kann frühestens ~~zwölf~~ 24 Monate nach Bekanntgabe der Anforderung vorgesehen werden.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund unserer dieser Stellungnahme vorangestellten Ausführungen zum Referentenentwurf sollte § 6 Abs. 4 S. 2 FinStabDEV-E für die erstmaligen Übermittlung von Daten eine Frist von mindestens 24 Monaten vorsehen.